



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen
Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

EB

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Planung Westhessen
Raiffeisenstraße 7
35043 Marburg

Geschäftszeichen VI-061-k-06-2189#002

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Mittag
Telefon 0611 815-2149
Telefax 0611 32 717 2149
E-Mail juergen.mittag@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 06.05.2024

Datum 12.08.2024

per E-Mail an:

stefan.kissling@mobil.hessen.de
Annett.Nusch@mobil.hessen.de
Hiltrud.Runde@mobil.hessen.de
Christopher.Laquai@mobil.hessen.de
Sebastian.Lauer@mobil.hessen.de
Lothar.Basting@mobil.hessen.de
Winfried.Pasligh@mobil.hessen.de
Dietmar.Hoenig@mobil.hessen.de

Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Biedenkopf, Eckelshausen und Kombach der Stadt Biedenkopf von Bau-km 0+090 bis 2+790 (VI 1-E-061-k-06#2.189)

Ihr Antrag vom 06. Mai 2024 auf Entscheidung über die Zulässigkeit der 1. Planänderung für Wassereinleitungen im Zuge bauzeitiger Wasserhaltungen, Änderung einer Einleitgenehmigung in den Mußbach, Wirtschaftswegeföhrung im Bereich des Wasserschutzgebiets, bauzeitige Inanspruchnahme von Flächen, Entfall von Havarieschiebern und Abdichtung im Zuge der Muldenrigolen, Entfall von Abdichtung im Dammaufbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des von Ihnen mit Schreiben vom 06. Mai 2024 gestellten Antrags auf Zulassung von Änderungen des festgestellten Planes ergeht folgender Bescheid:



A. Verfügender Teil

I.

Durch die Planänderung werden folgende planfestgestellte Unterlagen unter Ziffer A.I.1 ersetzt bzw. ergänzt:

| Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 | Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung |
|---|---|
| 3 Übersichtslageplan, M. 1:5.000, 10.03.2017 | 3 A Übersichtslageplan, M. 1:5.000, 16.06.2023 (ers.) |
| 5.1 Lageplan (Blatt-Nr. 1), Bau-km 0+090 (BA) bis 0+700, M. 1.000, 10.03.2017 | 5.1 A Lageplan (Blatt-Nr. 1a), Bau-km 0+090 (BA) bis 0+700, M. 1.000, 23.05.2024 (ers.) |
| 5.4 Lageplan (Blatt-Nr. 4), Bau-km 1+740 bis 2+320, M. 1.000, 10.03.2017 | 5.4 A Lageplan (Blatt-Nr. 4a), Bau-km 1+740 bis 2+320, M. 1.000, 23.05.2024 (ers.) |
| 9.2.1 LBP Maßnahmenplan, M. 1:1.000, 10.03.2017 | 9.2.1 A LBP Maßnahmenplan, M. 1:1.000, 21.12.2023 (ers.) |
| 10.1.1a Grunderwerbsplan, M. 1.000, 14.11.2019 | 10.1.1a A Grunderwerbsplan (Blatt 1a), M. 1:1.000, 07.07.2023 (ers.) |
| 10.2a Grunderwerbsverzeichnis (1 Titelblatt, 1 Seite Abkürzungsverzeichnis, 47 Seiten), 09.12.2019 | 10.2a A Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert), (1 Titelblatt, 1 Seite Abkürzungsverzeichnis, 47 Seiten), 07.07.2023 (ers.) |
| 11 Regelungsverzeichnis | 11 A Regelungsverzeichnis, 111 Seiten inkl. Deckblatt (ers.) |
| 14.1.1 Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS (Referenzstation 1+750), M. 1: 50, 10.03.2017 | 14.1.1 A Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS, M. 1:50, 16.06.2023 (ers.) |
| 14.1.2 Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS (Referenzstation 0+500), M. 1: 50, 10.03.2017 | 14.1.2 A Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS, M. 1:50, 16.06.2023 (ers.) |
| 14.1.3 Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS mit Parallelweg (Referenzstation 1+950), M. 1: 50, 10.03.2017 | 14.1.3 A Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS mit Parallelweg, M. 1:50, 16.06.2023 (ers.) |
| 14.1.4 Straßenquerschnitt B 453 mit Parallelweg, M. 1: 50, 10.03.2017 | 14.1.4 A Straßenquerschnitt B 453 mit Parallelweg, M. 1:50, 16.06.2023 (ers.) |
| 14.1.5 Straßenquerschnitt Marburger Straße, M. 1: 50, 10.03.2017 | 14.1.5 A Straßenquerschnitt Marburger Straße, M. 1:50, 16.06.2023 (ers.) |

Durch die Planänderung werden folgende nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen unter Ziffer A.I.2 ersetzt bzw. ergänzt:

| Nachrichtlich planfestgestellte Unterlage/ Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 | Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung |
|--|---|
| 1 Erläuterungsbericht (73 Seiten einschl. Titelblatt und Inhaltsverzeichnis), 10.03.2017 1.1 Erläuterungen Planänderung (4 Seiten einschl. Titelblatt), 11.08.2020 | 1.2 1. Planänderung - Erläuterungen, 21 Seiten inkl. Deckblatt, 06.05.2024 (erg.) 1.2.1 Protokoll zu Dammaufbau, 6 Seiten, 20.03.2023 (erg.) |
| - | 10.3 Grunderwerb Übersichtskarte 1. Planänderung, 1:1.500, 02.05.2023 (neu) |
| 19.1 LBP Erläuterungsbericht (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 3 Seiten Verzeichnisse, 94 Seiten Text), 10.03.2017 19.1.1 Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 06.08.2020 | 19.1.1.3 Ausgleichsberechnung nach Kompensationsverordnung und Textliche Erläuterungen zur 1. Planänderung (3 Seiten), 21.12.2023 (erg.) |

II.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 unter Ziffer A.II erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt ergänzt und geändert:

1.

Unter Ziffer A.II wird vor Ziffer 1. eingefügt:

0. Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement –, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, § 19 Abs. 1, 3 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bauseitig bei der Errichtung der Bauwerke 01 bis 03 anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, gegebenenfalls z.B. durch Sedimente und durch Kontakt mit Beton verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen anfallende Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

1. im Bereich westlich des Bauwerks 01 bei Gründungsarbeiten des Widerlagers Nord (Achse 10) und der Stütze (Achse 20) des Bauwerks 01 sowie im Bereich östlich des Bauwerks 01 bei Gründungsarbeiten der Stütze (Achse 30) des Bauwerks 01 an Einleitstelle 2 (Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, Flurstück 178/5, Ostwert 32.467.944, Nordwert 5.638.353, Bau-km 0+408) mit bis zu 6,4 m³/h in die Lahn
2. im Bereich östlich des Bauwerks 02 bei Gründungsarbeiten des Widerlagers (Achse 10) und der Stütze (Achse 20) sowie der Stütze (Achse 30) und des Widerlagers (Achse 40) des Bauwerks 02 an Einleitstelle 3 (Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, Flurstück 178/5, Ostwert 32.467.970, Nordwert 5.638.311, Bau-km 0+479) mit bis zu 5,6 m³/h in die Lahn
3. im Bereich östlich des Bauwerks 03 bei Gründungsarbeiten des Widerlagers (Achse 10) und der Stütze (Achse 20) des Bauwerks 03 an Einleitstelle 11 (Gemarkung Eckelshausen, Flur 11, Flurstück 138/1, Ostwert 32.467.732, Nordwert 5.637.028, Bau-km 1+783) mit bis zu 0,8 m³/h in die Lahn
4. im Bereich östlich des Bauwerks 03 bei Gründungsarbeiten der Stütze (Achse 30) und der Stütze (Achse 40) des Bauwerks 03 an Einleitstelle 12 (Gemarkung Eckelshausen, Flur 11, Flurstück 138/1, Ostwert 32.467.717, Nordwert 5.636.987, Bau-km 1+844) mit bis zu 0,6 m³/h in die Lahn
5. im Bereich westlich des Bauwerks 03 bei Gründungsarbeiten des Widerlagers (Achse 50) und der Strecke hinter dem Bauwerk 03 an Einleitstelle 13 (Gemarkung Eckelshausen, Flur 11, Flurstück 66/34, Ostwert 32.467.803, Nordwert 5.636.824, Bau-km 2+055) mit bis zu 0,6 m³/h in den Mußbach

2.

Die unter A.II.1., vierter Aufzählungspunkt, des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 11 wird wie folgt geändert:

- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 11 (von Bau-km 1+750 bis 1+920 / Bauwerk BW 3) über eine 18 m lange Sedimentations-Rohrreinigungsanlage (von ca. Bau-km 1+915 bis ca. 1+935) und eine Kunststoffspeicherblockrigole (von ca. Bau-km 1+930 bis ca. 1+955) sowie ab Bau-km 2+000 über einen neu herzustellenden Querdurchlass DN 600 über den alten Mußbach in die Lahn bei Einleitstelle 6 in der Gemarkung Eckelshausen, Flur 9, Flurstück 132 (GK-Koordinaten: R = 467.764; H = 5.636.735) (bei Bau-km 2+070, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4 A),

3.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 unter Ziffer A.II.3. angeordneten Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, der Wasserverband Siegen-Wittgenstein und die SWB Stadtwerke Biedenkopf sind über den Beginn, den Baufortschritt und das Ende der Bauarbeiten, insbesondere innerhalb des Wasserschutzgebietes, zu informieren. Diesen Stellen ist für die Bauphase eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
2. Erhebliche Betriebsstörungen, insbesondere Gefährdungsfälle für das Grund- und Oberflächenwasser, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein sowie der SWB Stadtwerke Biedenkopf mitzuteilen und zu beseitigen.
3. Während der Zeit der Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind in Abstimmung mit dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein, den SWB Stadtwerken Biedenkopf und dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf Wasserproben zu entnehmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Betriebszustand des Tiefbrunnens II, Biedenkopf, beim Wasserverband Siegen-Wittgenstein zu erfragen und durch geeignete Messungen der Ist-Zustand des Rohwassers zu bestimmen. Während der Bauarbeiten ist das Rohwasser des Tiefbrunnens II kontinuierlich auf Trübung und Leitfähigkeit zu überwachen. Bei Abweichung des Rohwasserzustands vom Ist-Wert ist der Brunnen außer Betrieb zu nehmen und das Wasser anhand von Wasserproben weitergehend zu untersuchen. Die Überwachung der Wasserqualität ist bis 50 Tage nach Ende der Baumaßnahme fortzuführen.

Die zu verwendenden Messeinrichtungen sowie die Zuständigkeit für die Durchführung der Messungen sind mit dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

4. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in ein Gewässer (Grundwasser und Vorfluter) bei Schadensfällen, z.B. Kfz-Unfällen, wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Für einen bauzeitlichen Schadensfall durch freigesetztes Öl sind Ölbindemittel und Folien in genügender Menge vorzuhalten.

10. Die ordnungsgemäße Entwässerung ist vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3, die Ausführungsplanungen zur Entwässerung während der Bauzeit, insbesondere zu den temporären Absetzanlagen sowie zu den maximalen Einleitmengen, sowie die Ausführungsplanungen der dauerhaften Entwässerungsanlagen und -leitungen einschließlich der Mulden-Rohrriogolensysteme vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
13. Das im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung anfallende Grund- und Niederschlagswasser ist vor Einleitung in die Gewässer jeweils geeigneten, ausreichend dimensionierten Absetzanlagen zuzuführen und dort ausreichend zu reinigen. Die Absetzanlagen sind dabei so zu bemessen, aufzustellen und einzurichten, dass eine ausreichende Absetzwirkung (Oberflächenbeschickung ≤ 9 m/h) sichergestellt wird und schwimmfähige Stoffe vollständig zurückgehalten werden, z.B. durch den Einbau einer Tauchwand vor dem Ablauf.
14. Am Ablauf der Absetzanlagen darf das abgeleitete Wasser nicht mehr als 0,5 ml/l an absetzbaren Stoffen enthalten. Der pH-Wert muss zwischen 7,0 und 8,5 (Fließgewässertyp 9, OGewV) liegen, ggf. ist das Wasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln. Diese Parameter sind regelmäßig zu messen bzw. zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3, im Rahmen eines Eigenkontrollberichtes vorzulegen.
15. Die Absetzanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Der Aufstellungsort der Absetzanlagen ist im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu wählen und zu dokumentieren.
16. Ordnungsgemäße Abflussverhältnisse und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Absetzanlagen sowie der Rohrleitungen sind jederzeit sicherzustellen.
17. Die Absetzanlagen sind nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die bei der Reinigung der Rohrleitungen und der Absetzanlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe gelagert werden. Sie sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
18. Das Grund- und Niederschlagswasser ist gleichmäßig und ohne größere Druckschwankungen einzuleiten. Die Einleitung des Wassers darf nicht zu Auskolkungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen der Gewässer führen. Die

Einleitstellen sind mindestens einmal wöchentlich auf ihren Zustand und auf mögliche Schäden zu überprüfen, aufgetretene Schäden sind umgehend in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen (Obere Wasserbehörde) zu beheben.

19. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die obere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
20. Beginn und Ende der bauzeitigen Einleitungen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3 rechtzeitig anzuzeigen.

III.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 unter Ziffer A.III. getroffenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen werden wie folgt geändert:

1.

Die unter Ziffer A.III.1 erteilten naturschutzrechtlichen Entscheidungen werden wie folgt ergänzt:

1.1

Die unter Ziffer A.III.1.1 erfolgte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird wie folgt ergänzt:

Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderte Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß §§ 17, 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2

Die unter Ziffer A.III.1.2 erteilte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird wie folgt ergänzt:

Für die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderten Beeinträchtigungen des gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der

vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme eine Ausnahme im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.3

Die unter Ziffer A.III.1.3 erteilten Genehmigungen und Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“ werden wie folgt ergänzt:

Für das nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderte Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 4. Juli 2022 (StAnz. S. 896), eine Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde erteilt.

2.

Die unter Ziffer A.III.3 erteilten wasserrechtlichen Entscheidungen werden wie folgt geändert:

2.1

Die unter Ziffer A.III.3.8, 3. Aufzählungspunkt erteilte Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Lahn gem. § 78 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird wie folgt geändert:

- die Verlegung der Wirtschaftswege bei Bau-km 1+500 bis 1+780 (Achse 511 Bau-km 0+010 bis 0+360, vgl. lfd. Nr. 20 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)) und bei Bau-km 2+452 (Achse 9 Bau-km 0+005 bis 0+042, vgl. lfd. Nr. 28 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)).

Die unter Ziffer A.III.3.8 erteilten Zulassungen werden wie folgt ergänzt:

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundene, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderte Verlegung der Wirtschaftswege bei Bau-km 0+500 bis 0+700 (Achse 11 Bau-km 0+645 bis 1+020 und Achse 12 Bau-km 0+950 bis 1+150, vgl. lfd. Nrn. 16 und 19 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11 A)) im Überschwemmungsgebiet der Lahn, das durch Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 19. Juli 2007 für die „Lahn Abschnitt I“ (StAnz. 38/2007, S. 1852) festgestellt wurde, wird gemäß § 78 Abs. 7 WHG zugelassen.

2.2

Die unter Ziffer A.III.3.10 erteilte Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG wird für

- die Errichtung des Bauwerks 01 einschließlich eines Brückenpfeilers (Achse 40) bei Bau-km 0+447 in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, Flurstücke 17/4, 179/1, 17/6, soweit dieses in der Wasserschutzzone II liegt,
- den Bau der Umleitung des Mühlgrabens in die Lahn bei Bau-km 0+460 in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, Flurstücke 17/4, 179/1, 17/6, soweit diese in der Wasserschutzzone II liegt,
- den Ausbau des Wirtschaftsweges beim Brunnen II in der Gemarkung Biedenkopf auf den Flurstücken 17/6, 476/169 und 39 der Flur 14 (westlich der Trasse der B 62 auf Höhe von Bau-km 0+470), soweit er in der Wasserschutzzone II verläuft,
- den Rückbau des vorhandenen Wirtschaftsweges in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, Flurstück 17/6, soweit er in der Wasserschutzzone II verläuft, sowie
- die Lagerung von Mutterboden in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 14 Flurstücke 425/63, 427/62, 429/60, 431/59 und 433/59, die sich in der Wasserschutzzone II befindet,

eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 02. März 1981 (StAnz. 13/1981 S. 776, WSG-ID 534-013) zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverband Siegen-Wittgenstein erteilt.

IV.

1.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 unter Ziffer A.IV.1. angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

25. Die in der planfestgestellten Unterlage 9.2.1 A (LBP Maßnahmenplan) dargestellte Herstellung einer Obstwiese auf einer entsiegelten Fläche ist spätestens ein Jahr nach dem Bau des neuen Wirtschaftsweges (Flurstück 39) umzusetzen. Die Pflege der Obstwiese ist für mindestens 30 Jahre sicherzustellen.

26. Lager- und Bauflächen, die als Brutplätze für Vögel dienen können und die mindestens zwei Wochen nicht befahren oder anderweitig nicht beansprucht werden, sind durch die Umweltbaubegleitung auf mögliche Bruten hin zu überprüfen. Bei einem Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
27. Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.
28. Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist ein entsprechender Antrag bei der Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu stellen.

2.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 unter Ziffer A.IV.3. angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

24. Die Ablagerung des Mutterbodens in der Wasserschutzgebieten II und III muss so erfolgen, dass die natürliche Schutzfunktion des Oberbodens erhalten bleibt. Das kann z.B. mit Hilfe von druckverteilenden Bodenschutzplatten erfolgen. Es darf nur Mutterboden abgelagert werden, der auf dem Baufeld der B 62 anfällt.
25. Auf den Flächen zur bauzeitlichen Oberbodenlagerung ist durch geeignete Geotextilien sicherzustellen, dass eine saubere Trennung zum Untergrund erfolgt.
26. Der Zeitraum der Bodeneingriffe / Gründungsmaßnahme für das Bauwerk 01 innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG-ID 534-013) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf vom 02. März 1981 (StAnz. 13/1981, S. 776) ist dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (Wasserverband Siegen-Wittgenstein) und

dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

27. Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet zu informieren. Insbesondere ist hierbei die Lage der Zone II in der Örtlichkeit zu markieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
28. Die Gründungsmaßnahmen des Bauwerks 01 im Wasserschutzgebiet (ID 534-013) sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannte Fachverbände) sowie die sonstigen Ge- und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
29. Für die Herstellung der Betonfundamente des Bauwerks 01 im Wasserschutzgebiet (ID 534-013) sind nachweislich chromatarne Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt mit Stoff- und Zubereitungsbezeichnung ist der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
30. Die Fundamente des Bauwerks 01 im Wasserschutzgebiet (ID 534-013) sind an die anstehenden Sedimente unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß und kurzfristig bis zur Geländeoberkante mit quellfähigem Ton dauerhaft dicht anzubinden.
31. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf die genannte Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II Biedenkopf sowie unvorhergesehene Grundwasseraufdeckungen und -eingriffe sind unverzüglich dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen, dem Kreisausschuss des Landkreises (Marburg - UWB) sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung – mitzuteilen.

Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwaiges hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind unmittelbar vollständig aufzunehmen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind auf der Baustelle ständig in angemessener Menge vorzuhalten.

32. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets (ID 534-013) und auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III ist unzulässig.

33. Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen und Fahrzeuge nicht in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets (ID 534-013) abgestellt werden.
34. Bei der Ausführung der Gründungsmaßnahme für das Bauwerk 01 innerhalb des Wasserschutzgebiets (ID 534-013) ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind umgehend zu beseitigen.
35. Bei den Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) zu erfüllen.
36. Die Ausführungsplanung ist in Bezug auf den Grundwasserschutz mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1, abzustimmen.

V.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht gemäß §§ 17, 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i. V. m. § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), von einem Planfeststellungsverfahren ab.

VI.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

VII.

Hinweis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 erteilten Erlaubnisse, Genehmigungen, angeordneten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten unter Berücksichtigung der unter den Ziffern II., III. und IV. dieses Bescheides ausgesprochenen Ergänzungen/Änderungen fort.

VIII.

Anlagen

Die in den Tabellen unter A.I aufgeführten Planunterlagen der 1. Planänderung (rechte Spalten) sind Anlagen zu diesem Bescheid.

B. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 den Plan für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 festgestellt. Bestandteil des planfestgestellten Planes sind u. a. die Bauwerke 01 bis 03 (Brücken im Zuge der B 62 über die Lahn) einschließlich der Brückenentwässerung, Wirtschaftswege bei der Erlenmühle, die gleichzeitig als Baustellenzuwegung dienen, bauzeitige Flächeninanspruchnahmen, Muldenrigolen sowie eine Abdichtung des Straßendamms der B 62. Der Planfeststellungsbeschluss ist zum 05. Juni 2021 bestandskräftig geworden, die Ortsumgehung befindet sich in der Bauvorbereitung. Dabei hat sich im Rahmen der Bauausführungsplanung herausgestellt, dass es aufgrund erforderlicher bauzeitlicher Wasserhaltungen, der notwendigen Änderungen einer Einleitgenehmigung sowie einer Wirtschaftswegeführung, zusätzlicher Flächenbedarfe für Bodenlager sowie der Entbehrlichkeit von Havarieschiebern und Abdichtungen im Zuge der Muldenrigolen sowie im Dammaufbau einer Änderung des planfestgestellten Planes bedarf.

2.

Hessen Mobil hat mit Schreiben vom 06. Mai 2024 beantragt, Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 von Bau-km 0+090 bis 2+790 vor Fertigstellung des Vorhabens zuzulassen. Dem Antrag war 1 Ordner mit geänderten und ergänzten Planunterlagen, einer Checkliste Klimaschutz, einem Prüfkatalog zur UVP-Vorprüfung, Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden sowie Besitzüberlassungsvereinbarungen und Erklärungen nach § 52 Flurbereinigungsgesetz (Verzicht auf Landabfindung) der betroffenen Eigentümer und Pächter beigefügt. Die geänderte Planung der Antragstellerin sieht nachfolgende Änderungen an dem planfestgestellten Plan vor.

2.1 Bauzeitige Wasserhaltung/Bauzeitige Einleitungen

Für den Bau der Ortsumgehung sind im Bereich der Bauwerke 01, 02 und 03 temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese waren nicht Bestandteil des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und werden vorliegend nachgenehmigt.

Neben der temporären Wasserhaltung werden fünf temporäre Einleitstellen erforderlich, die sich teilweise im Bereich der planfestgestellten dauerhaften Einleitstellen befinden (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1 A und 5.4 A sowie Unterlage 1.2, S. 3-13). Auf Anregung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein (Schreiben vom 21. Juli 2023, 24. Juli 2023) wird auf die ursprünglich geplante bauzeitliche Einleitstelle 1 verzichtet und das anfallende Wasser mittels einer Rohrleitung zur bauzeitlichen Einleitstelle 2 geleitet.

Die geplanten bauzeitigen Wasserhaltungen und Einleitstellen Nr. 2, 3, 11, 12 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ und bedürfen einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.2 Änderung einer dauerhaften Einleitgenehmigung in den Mußbach

Der Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 enthält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Oberflächenwassers aus der Brückenentwässerung im Entwässerungsabschnitt (EWA) 11 in einen noch zu errichtenden städtischen Abwasserkanal aus Richtung der Fa. Roth-Hydraulics (ehemals Bolenz & Schäfer) (Einleitstelle 6). Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, zu welchem Zeitpunkt dieser Kanal tatsächlich gebaut wird, wurde im Rahmen der 1. Planänderung eine alternative Entwässerungsführung vorgesehen. Danach wird das Oberflächenwasser über einen neuen Querdurchlass DN 600 auf die westliche Straßenseite geführt und über den alten Verlauf des Mußbaches in die Lahn eingeleitet. Die erforderliche Änderung der Erlaubnis zur Einleitung für die Einleitstelle 6 wird vorliegend erteilt.

2.3 Wirtschaftswegeföhrung im Bereich des Wasserschutzgebiets

Die Wirtschaftswegeföhrung westlich der Erlenmöhle hat sich geändert (vgl. Unterlage 5.1 A).

Planfestgestellt war eine Wirtschaftswegeföhrung, die gleichzeitig auch die Baustellenzuwegung für die Bauzeit darstellt, anhand der Bestandssituation, um möglichst wenig zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen zu müssen und somit Eingriffe in das Eigentum Dritter zu minimieren. Die planfestgestellte Wegeföhrung hat jedoch den Nachteil, dass sowohl bauzeitig als auch fortwährend eine erhöhte Gefahr der Schadstoffeintragung in einen nahegelegenen Brunnen besteht. Zudem hätten zwei Obstbäume neben den vorhandenen Wegen nicht erhalten werden können, was zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht absehbar war.

Aufgrund der sich infolge des am 19. Januar 2022 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens UF 2633 Biedenkopf-Eckelshausen - B 62 ergebenden Möglichkeit, das Flurstück 39 in der Gemarkung Biedenkopf, Flur 14, für die Wirtschaftswegeföhrung zu nutzen, konnte die Wegeföhrung dahingehend optimiert werden, dass sowohl die Gefahr der Beeinträchtigungen einer Wasserschutzgebiets und der Fällung von zusätzlichen Bäumen sowie die kritische Kurvenaufweitung im Bereich des Brunnens zur Sicherstellung der Befahrbarkeit durch großes Baustellengerät vermieden werden können.

Die Zuwegung zum Brunnen erfolgt weiterhin über den Bestandsweg in Richtung ausgebautem Bahnübergang. Der bestehende Weg zwischen Brunnen und BW 02 wird im Anschluss zurückgebaut.

Durch die Änderung der Wirtschaftswegeföhrung kommt es zu veränderten Grundstücksbetroffenheiten. Darüber hinaus erfordert die geänderte Wirtschaftswegeföhrung eine Änderung der Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, eine Ergänzung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Eingriffe in eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese, eine Ergänzung der Genehmigungen nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“, eine Änderung der erteilten Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Lahn sowie der Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung.

2.4 Bauzeitige Inanspruchnahme von Flächen

Für den Bau der Ortsumgehung werden Flächen zur bauzeitlichen Lagerung von Oberboden benötigt. Diese waren nicht Bestandteil des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und werden vorliegend nachgenehmigt.

Durch die bauzeitige Flächeninanspruchnahme kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft und Grundstücksbetroffenheiten. Zudem liegen die Flächen für Mutterbodenlagerung im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ und bedürfen einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung, weiterhin liegen sie zum Teil im Wasserschutzgebiet (ID 534-013) für die der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf vom 02. März 1981 (StAnz. 13/1981, S. 776) und bedürfen einer Befreiung von den Verboten der Wasserschutzverordnung.

2.5 Entfall von Havarieschiebern und Abdichtung im Zuge der Muldenrigolen

Die planfestgestellte Abdichtung von Muldenrigolen und der Einbau von Havarieschiebern ist entgegen früherer Annahmen nicht erforderlich und können im

Rahmen der 1. Planänderung entfallen. Dies erfordert eine Genehmigung der geänderten Straßenquerschnitte sowie eine Anpassung der Nebenbestimmungen.

2.6 Entfall von Abdichtung im Dammaufbau

Im Ergebnis genauerer hydraulischer Betrachtungen im Zuge der Ausführungsplanung und in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen kann die planfestgestellte seitliche Abdichtung des geplanten Straßendamms im Rahmen der 1. Planänderung entfallen.

2.7 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Durch die geänderte Wirtschaftswegeföhrung westlich der Erlenmöhle kommt es zu einer Veränderung der Eingriffssituation. Diese bedurfte einer neuen Betrachtung und Bilanzierung (vgl. Unterlage Nr. 19.1.1.3). Das landespflegerische Maßnahmenkonzept musste angepasst werden, indem bestehende Maßnahmen ergänzt oder geändert wurden sowie neue Maßnahmen hinzugekommen sind (vgl. Unterlage 9.2.1 A).

Die geänderte Wirtschaftswegeföhrung sieht die dauerhafte Überbauung einer intensiv genutzten Ackerfläche (450 m²) sowie einer extensiv bewirtschafteten, nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 geschützten Streuobstwiese (80 m²) vor.

Die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 13 (Vegetations- und Gehölzschutz) wurde im Zuge der geänderten Wirtschaftswegeföhrung entsprechend angepasst, zudem ist ein bauzeitiger Biotopschutzzaun entlang des westlichen Bereiches der geänderten Wirtschaftswegeföhrung zu errichten, um den angrenzenden Acker vor den Bauwirkungen (Befahrung, Ablagerung, etc.) abzuschirmen.

Die verbleibenden Eingriffe werden durch die Neuanlage einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese auf der Fläche des rückzubauenden Wirtschaftsweges zwischen Brunnen und Erlenmöhle auf insg. 450 m² ausgeglichen. Diese neu anzulegende Streuobstwiese ist analog zu den planfestgestellten Maßnahmenblättern A 7 und A 8 umzusetzen und zu pflegen.

3.

Die Antragstellerin hat die Planänderung im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden beim Regierungspräsidium Gießen, den weiteren von der Planänderung betroffenen Stellen sowie den betroffenen Grundstückseigentümern

und Pächtern abgestimmt. Im Einzelnen haben folgende Fachbehörden sowie Stellen eine Stellungnahme mit Zustimmung vorgelegt:

- Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Wasserverband Siegen-Wittgenstein als Wasserversorger (Nachfolge der Stadtwerke Biedenkopf)
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1 Forsten und Naturschutz I
- Amt für Bodenmanagement Marburg.

Für die veränderten Grundstücksinanspruchnahmen wurden alle Besitzüberlassungsvereinbarungen und Erklärungen gemäß § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) (Verzicht auf Landabfindung) eingeholt und vorgelegt.

Alle betroffenen Fachbehörden und Stellen haben gegenüber Hessen Mobil ihre Zustimmungen zur vorliegenden Planänderung mitgeteilt. Die Vorhabenträgerin hat diese Zustimmungen der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 24. Mai 2024 vorgelegt. Die obere Wasserbehörde hat mit E-Mail vom 08. August 2024 ihr Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und Nebenbestimmungen erteilt. Die obere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 07. August 2024 ihr Einvernehmen zu den Ausnahmen von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops sowie zur Genehmigung nach Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt. Darüber hinaus wurde mit der oberen Naturschutzbehörde mit gleicher E-Mail das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs hergestellt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Absehen von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG ab, da die erforderliche Planänderung lediglich von unwesentlicher Bedeutung ist und Belange anderer nicht berührt werden. Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da sie Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021, deren Gegenstand im Kern die Errichtung einer Ortsumgehung im Zuge der B 62 um den Ortsteil Eckelshausen der Stadt Biedenkopf mit einer Länge von 2,7 km ist, nach Struktur und Inhalt nicht berührt und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen. Es sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten.

Alle betroffenen Fachbehörden, Stellen, Eigentümer und Pächter haben der Planänderung zugestimmt. Das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidiums Gießen wurde hergestellt. Darüber hinaus wurden das Benehmen und das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hergestellt.

2. Zuständigkeit

Das HMWEVW ist als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG zuständig.

3. Beteiligung Dritter

Eine Beteiligung Dritter, insbesondere der anerkannten Naturschutzvereinigungen, war nicht erforderlich, da von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen wird und somit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG nicht vorliegen.

4. Umweltverträglichkeit

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

für die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP durchgeführt wurde, wenn die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen wurde bereits eine UVP durchgeführt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021, S. 51).

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail von 24. Mai 2024 einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vorgelegt. Dieser wurde für das Planänderungsvorhaben ausgefüllt und versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, zu prüfen, ob für die Planänderung gemäß allgemeiner Vorprüfung eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die vorliegende Planänderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt und somit keine UVP-Pflicht auslöst.

Durch die Planänderungen kommt es teilweise zu Eingriffen in empfindliche Gebiete: das nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“, das Überschwemmungsgebiet „Lahn Abschnitt I“, das Gebiet zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf (ID 534-013) und die Gewässer Lahn und Mußbach. Durch die mit Beschluss vom 16. März 2021 planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der durch die 1. Planänderung geänderte Vermeidungsmaßnahme V 13 (Vegetations- und Gehölzschutz) im Bereich der geänderten Wirtschaftswegeföhrung i. V. m. den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.II.3 und A.IV dieses Planänderungsbescheides werden nachteilige Auswirkungen auf die empfindlichen Gebiete und Schutzgüter überwiegend vermieden. Soweit nicht vermeidbare Nachteile verbleiben werden diese vollständig ausgeglichen.

Durch die Planänderungen werden rd. 0,61 ha baubedingt als Bodenlagerflächen beansprucht und nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Anlagebedingt werden 0,098 ha Fläche dauerhaft neu in Anspruch genommen, davon werden 0,045 ha bestehende Wege zurückgebaut und 0,053 ha neu dauerhaft versiegelt durch die Befestigung des Wirtschaftsweges westlich der Erlenmöhle. Durch die Planänderung in Verbindung mit den planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen kommt es in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zwar greifen die Planänderungen in o. g. Schutzgebiete und Gewässer ein. Allerdings werden in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser ausgelöst.

Hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese wird gleichartig ausgeglichen.

Durch die Verlegung eines Wirtschaftsweges, verbunden mit der teilweisen Beseitigung einer Streuobstwiese, kommt es zu dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes. Durch den Rückbau eines Wegeteilstücks und die Erweiterung einer Streuobstwiese wird das Landschaftsbild neu gestaltet, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Andere Schutzgüter, namentlich die Schutzgüter Menschen, Tiere, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderungen nicht nachteilig betroffen.

Auch das Schutzgut globales Klima wird nicht erheblich betroffen. Nach § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Bei der erfolgten Prüfung des Klimaschutzes ergab sich, dass es sich bei der Planänderung um ein Vorhaben handelt, welches mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist. Es ergeben sich keine klimarelevanten Veränderungen am Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021. Dies hat der Vorhabenträger mit der von ihm ausgefüllten Klimacheckliste umfassend darlegen können (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 24. Mai 2024). Es kommt zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen, keiner Landnutzungsänderung durch das Vorhaben, bei der Böden oder besonders klimarelevante Vegetationskomplexe bzw. Biotoptypen dauerhaft in Anspruch genommen werden und es handelt sich um ein kleines Vorhaben, welches keine erheblichen Lebenszyklusemissionen verursacht. Das Vorhaben ist damit mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind mit der Planänderung nicht gegeben. Unter Beachtung von Auflagen zum Trinkwasserschutz können Risiken für die menschliche Gesundheit infolge der Durchführung von Baumaßnahmen in einem Trinkwasserschutzgebiet ausgeschlossen werden.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der beteiligten Fachbehörden und Stellen unter den Ziffern A.II bis A.IV im Wesentlichen in diese Entscheidung aufgenommen. Das erforderliche Benehmen und Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 07. August 2024, das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde mit E-Mail vom 08. August 2024 hergestellt.

Die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung und Ergänzung der wasserrechtlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 liegen vor.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und das Einleiten in die Gewässer Lahn und Mußbach konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (vgl. Schreiben der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 08. August 2024) für die bauzeitliche Wasserhaltung im Zuge der Herstellung der Bauwerksfundamente der Bauwerke 01 bis 03 gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind - die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären - noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG, § 57 WHG).

Die geänderte Nebenbestimmung Nr. 10 sowie die neuen Nebenbestimmungen 13 bis 20 unter II.3 zu Teil A.II.3 des Planfeststellungsbeschlusses stellen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sicher und dienen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG). Durch die Auflagen wird insbesondere die Einhaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die bauzeitlichen Einleitungen in die Oberflächengewässer sowie an die (temporären) Abwasseranlagen sichergestellt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da es sich um behandlungsbedürftiges, verunreinigtes Grund- und Niederschlagswasser handelt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 3 unter Teil A Ziffer II Nr. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 waren dergestalt zu ergänzen, dass der Wasserverband Siegen-Wittgenstein als Betreiber des Brunnen II in den Kreis der zu informierenden und zu beteiligen Stellen aufzunehmen war (siehe unter II.3 dieses Bescheides). Darüber hinaus wurde die Nebenbestimmung Nr. 3 um die seitens des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Gesundheitsamt, mit Stellungnahme

vom 25. Juli 2023 geforderten Vorgaben zur bauzeitlichen Überwachung des Tiefbrunnens II, Biedenkopf, sinngemäß ergänzt.

Da die Notwendigkeit von Havarieschiebern im Zuge der Muldenrigolen entfallen ist, wurde die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Teil A Ziffer II Nr. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 entsprechend angepasst (siehe unter II.3 dieses Bescheides).

In Ergänzung zu den Nebenbestimmungen wurden aufgrund des Schreibens der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 21 Juli 2023 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen aufgenommen (siehe unter II.3 dieses Bescheides).

Der Vorhabenträger hat die Vereinbarkeit der Planänderung mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geprüft (vgl. Unterlage 1.2, S. 12, 13). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die bauzeitigen Wasserhaltungen eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper nicht zu befürchten ist und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.

Bei der Errichtung der Bauwerksfundamente kann in den Baugruben sowohl Grundwasser als auch Bauwasser aus Niederschlag anfallen. Um das Wasser vom eigentlichen Arbeitsort fernzuhalten, ist eine zeitlich begrenzte Wasserhaltung erforderlich, die als offene Wasserhaltung umgesetzt wird. Das in den Baugruben anfallende Wasser kann durch die Bautätigkeiten mit Sedimenten und ggf. Betonschlämmen verunreinigt sein. Vor der Einleitung in Gewässer ist deshalb eine Behandlung mittels Absetzcontainern vorgesehen und angeordnet. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keinen schädlichen Sedimenteinträgen kommt und das Baugrubenwasser einen pH-Wert zwischen 7,0 - 8,5 aufweist. Eine nachhaltige Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers „Lahn/Caldern“ (DEHE_258.5) wird somit vermieden. Eine Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (QK) sowie der entsprechenden biologischen Qualitätskomponenten in diesem Gewässerabschnitt kann ausgeschlossen werden. Außerdem werden keine Stoffe in das Gewässer eingetragen, welche die Umweltqualitätsnorm (UQN) der flussgebietsspezifischen Schadstoffe oder des chemischen Zustands beeinträchtigen. Nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Oberflächenwasserkörper „Lahn/Caldern“ sind nicht zu erwarten.

Die mit den Wasserhaltungen verbundenen Grundwasserentnahmen sind nur temporär und wirken sich gemäß der Unterlage 1.2 lediglich im Nahbereich des

Eingriffes auf den Grundwasserstand aus. Diese kleinräumigen und zeitlich begrenzten Veränderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörper DEHE_2581_8101 zu verschlechtern. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu befürchten, da Wasser bauzeitlich entnommen wird und keine Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden (zu möglichen baubedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper allgemein siehe die am 16. März 2021 nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.3, Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), S. 45 f). Nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG für den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

Weiterhin ist eine nachteilige Beeinträchtigung des in Teilbereichen vorhandenen Landschaftsschutzgebiets (mit grundwasserabhängigen Biotopen und/oder Arten) „Auenverbund Lahn-Ohm“ (NATUREG-Nr. 2534009) nicht zu befürchten.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 erteilte wasserrechtliche Einleiterlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG für von den Straßenflächen der B 62 gesammelt abfließendes Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 11 konnte geändert werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 12 WHG). Gegenüber der planfestgestellten Planung wird das Niederschlagswasser ab Bau-km 2+000 nicht mehr über einen noch zu errichtenden städtischen Abwasserkanal in den Mußbach, sondern über einen neu herzustellenden Querdurchlass DN 600 über den alten Mußbach in die Lahn eingeleitet. Eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers hinsichtlich seines chemischen und ökologischen Zustandes und eine Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers sind aufgrund dieser Änderung nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen des § 57 WHG sind erfüllt. Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen zur Änderung der Einleiterlaubnis erteilt (vgl. Schreiben der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 08. August 2024).

Zum Schutz des Grundwassers innerhalb des Wasserschutzgebiets wurden in Bezug auf die im Rahmen der 1. Planänderung neu hinzugekommene Bodenlagerfläche auf Anforderung des Wasserverband Siegen-Wittgenstein (Stellungnahme vom 21. Juli 2023) die Nebenbestimmungen unter Teil A Ziffer IV Nr. 3 des Planfeststellungsbescheides vom 16. März 2021 um die Nebenbestimmungen Nr. 25

unter IV.2 dieses Bescheides ergänzt. Durch die Verwendung geeigneter Geotextilien im Bereich der Bodenlagerfläche ist sicherzustellen, dass eine saubere Trennung zum Untergrund erfolgt.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 erfolgte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG konnte im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde geändert werden. Die Anwendung des HAGBNatSchG begründet sich daraus, dass der Vorhabenträger von der Übergangsvorschrift des § 65 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10. November 2023 mitgeteilt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben das HAGBNatSchG Anwendung finden soll.

Der geänderte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG wird vollständig ausgeglichen (vgl. Unterlage 19.1.1.3). Die Kompensation des durch die Planänderung verursachten Biotopwertdefizites von insgesamt 370 Biotopwertpunkten erfolgt über den Überschuss an Biotopwertpunkten aus den bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen (1.097 Biotopwertpunkte). Damit beträgt nach Abzug der o. g. Punkte der Überschuss noch 727 Biotopwertpunkte. Die Ermittlung und Bilanzierung erfolgte nach den Vorgaben der hessischen Kompensationsverordnung 2005 (GVBl. S. 624), um die neuen Eingriffe mit den ursprünglichen Eingriffen und Bewertungen gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 vergleichen zu können.

Die vorliegend nachgenehmigte temporäre Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche als Mutterbodenlagerstätte stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dieser konnte ohne die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt werden, da er nur vorübergehend und unvermeidbar ist und da innerhalb von drei Jahren der ursprüngliche Nutzungstyp wiederhergestellt wird.

Bei der für die temporäre Bodenlagerung vorgesehenen Fläche handelt es sich gemäß Bodenfunktionsbewertung (Bodenviewer Hessen) um Boden mit hoher Ertragsfähigkeit. Die neue Nebenbestimmungen Nr. 27 unter IV.1 dieses Bescheides zu Teil A.IV.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit des Standorts erhalten wird, indem die Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) beachtet werden. Unter anderem sind Unter- und Oberboden nach den Vorgaben der DIN 19639 getrennt und fachgerecht zu lagern und die Befahrbarkeit der Fläche in Abhängigkeit

der Bodenfeuchte zu kontrollieren. Die neue Nebenbestimmung Nr. 28 (Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie Zwischenbegrünung) dient dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen.

Für den neuen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Streuobstwiese“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und des § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG auf 80 m² kann eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, da das Biotop gleichartig wiederhergestellt wird, indem ein Wirtschaftsweg teilweise zurückgebaut und auf dieser Fläche eine Streuobstwiese auf 450 m² neu angelegt wird (vgl. Unterlagen 5.1 A und 19.1.1.3).

Die unter IV.1 ergänzte Nebenbestimmung Nr. 25 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Streuobstwiese in einem angemessenen Zeitraum wiederhergestellt wird.

Die im Rahmen der 1. Planänderung vorgesehenen bauzeitlichen Wasserhaltung befinden sich zwar innerhalb des planfestgestellten Baufeldes, Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG sind hier jedoch nicht zu erwarten. Infolge der Änderung der Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 11 in den Mußbach sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Entfall von Havarieschiebern und Abdichtung im Zuge der Muldenrigolen sowie der Entfall von Abdichtungen im Dammaufbau berühren das Naturschutzrecht nicht.

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 4. Juli 2022 (StAnz. S. 896), für den Bau eines Wirtschaftsweges (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 1) nahe der Erlenmühle und der damit verbundenen teilweisen Entfernung eines Streuobstbestandes (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 3) und die Neuanlage einer Streuobstwiese (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 4), die Umwandlung von Grünlandflächen in Wirtschaftswegeflächen (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 6), bauzeitliche Wasserhaltungen und die geänderte Einleitung in den Mußbach (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5) sowie das Fahren abseits von Straßen durch Baustellenfahrzeuge, insbesondere auf der bauzeitig in Anspruch genommenen Lagerfläche (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 11) kann erteilt werden, da die hiermit genehmigten

Maßnahmen die Bestandssituation in der Lahnaue zwar verändern, aber weder den Charakter des Gebietes antasten, noch das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung). Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt.

Die im Rahmen der 1. Planänderung vorgesehenen bauzeitlichen Wasserhaltungen und Einleitungen sowie die Änderung der Einleitgenehmigung in den Mußbach bzw. die Lahn berühren das FFH-Gebiet 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch diese sowie die weiteren Planänderungen kann bereits nach überschlägiger Prognose ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Dem geänderten Vorhaben stehen keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Aufgrund der ergänzten Nebenbestimmung Nr. 26 unter IV.1 dieses Bescheides zu Ziffer A.VI.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021, wonach die neu planfestgestellten Lagerflächen für Mutterboden bezüglich der Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen sind, und der mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 planfestgestellten Nebenbestimmungen sind keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Auch die Voraussetzungen für die Änderungen der von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 umfassten wasserrechtlichen Entscheidungen liegen ebenfalls vor.

Die durch die 1. Planänderung geänderte Wirtschaftswegeföhrung bei Bau-km 0+500 bis 0+700 (Achsen 11 und 12) im durch Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 19. Juli 2007 für die „Lahn Abschnitt I“ (StAnz. 38/2007, S. 1852) festgestellten Überschwemmungsgebiets konnte zugelassen werden, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 7 WHG vorliegen, wonach Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen. Durch die geänderte Wegeföhrung, verbunden mit einem teilweisen Rückbau eines Wirtschaftsweges, wird der Hochwasserabfluss nicht behindert.

Die unter Ziffer A.III.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 erteilte Befreiung von Verboten der Verordnung zum Schutze der

Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 02. März 1981 (StAnz. 13/1981 S. 776) war nach § 49 HVwVfG zu ändern, da sich die Planung im Rahmen der 1. Planänderung geändert hat. Die mit Beschluss vom 16. März 2021 festgestellte Planung der Wirtschaftswege Achsen 11 und 12 verläuft teilweise in der Schutzzone II des vorgenannten Trinkwasserschutzgebiets, was den Verboten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 der vorgenannten Trinkwasserschutzgebietsverordnung widerspricht. Von diesen Verboten konnte jedoch im Rahmen der Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung erteilt werden. Im Rahmen der 1. Planänderung wurde die Führung der vorgenannten Wirtschaftswege dergestalt geändert, dass nur der Weg zum Brunnen ertüchtigt wird, ein bestehendes Wirtschaftswegeteilstück in der Schutzzone II jedoch zurück- statt ausgebaut wird (vgl. planfestgestellte Unterlagen 1.2 und 5.1 A). Der Rückbau findet zum Teil in der Zone II des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverband Siegen-Wittgenstein statt. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung sind Baustellen in der Zone II verboten, vor diesem Hintergrund war eine Befreiung für den Rückbau zu erteilen. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Teil A Ziffer II Nr. 3 des Planfeststellungsbescheides vom 16. März 2021 kann eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnungsanlage weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die geplanten Flächen für die Ablagerung von Mutterboden liegen zum Teil in der Zone II des Wasserschutzgebietes. Bodenlager unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung. Unter Einhaltung der zusätzlichen Nebenbestimmung Nr. 24 unter IV.2 dieses Bescheides zu Ziffer A.IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 kann eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnungsanlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Auf den Flächen in der Zone III soll diese Nebenbestimmung ebenfalls umgesetzt werden, um den Baubetrieb zu vereinfachen und dennoch den Schutz der Zone II zu gewähren.

Die im – mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 planfestgestellten – Lageplan Blatt 1 (Unterlage 5) dargestellten Grenzen der Wasserschutzzone II, die seinerzeit vom Vorhabenträger aus einer Karte im Maßstab 1:25.000 übernommen wurden, wurden im Rahmen der 1. Planänderung an die mit der oberen Wasserbehörde abgestimmten, flurstückgenauen Grenzen nachrichtlich angepasst (siehe Unterlage 5.1 A). Daraus ergibt sich, dass ein Teil des Bauwerks 01 in der Wasserschutzzone II errichtet wird. Hierfür war ebenfalls eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf (ID 534-013) zu erteilen. Da gemäß einer Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 13. Oktober 2023

eine Gefährdung des Grundwasserleiters durch den Bau eines Brückenpfeilers bei Bau-km 0+466,66 nicht vollständig auszuschließen ist, werden die Nebenbestimmungen Nr. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 unter Ziffer IV.2 dieses Bescheides zu Ziffer A.IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 festgesetzt. Hiermit sowie durch die bereits planfestgestellten Nebenbestimmungen Nr. 3 und 15 unter A.IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021 werden die in der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 17. Oktober 2023 formulierten Auflagen berücksichtigt.

Gemäß der mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. März 2021 nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.3 (Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie) ist für das Bauwerk 01 eine Flachgründung wahrscheinlich, so dass Eingriffe in grundwasserführende Schichten nicht zu erwarten sind.

Neuen oder geänderten Grundstücksinanspruchnahmen haben die betroffenen Eigentümer und Pächter zugestimmt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung

anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

Kirsten
(Kirsten Preetz)

Preetz

